

Verschärfung des Korruptionsstrafrechts in Kraft getreten

Heute ist das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft getreten, dem eine lange und intensive Diskussion vorausgegangen ist. Das Gesetz enthält u.a. die Verschärfung des Tatbestandes der „Bestechung im geschäftlichen Verkehr“ (§ 299 StGB) durch Einführung des sog. „Geschäftsherrenmodells“. Damit ist in der Praxis der Unternehmen die Ausweitung des Strafbarkeitsrisikos für Mitarbeiter verbunden. Der Gesetzgeber beabsichtigt dadurch den Schutz der Unternehmen. Ob dieses Ziel erreicht wird, erscheint jedoch zweifelhaft.

Bisher ist Schutzgut von § 299 StGB, der die Bestechung im geschäftlichen Verkehr unter Strafe stellt, der Wettbewerb. Voraussetzung war daher stets, dass bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Wettbewerbssituation bestand. Fehlte es daran, war es nicht mit Strafe bedroht, dem Einkäufer eines Unternehmens einen Vorteil zuzuwenden, um den Geschäftsabschluss zu honorieren. Das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens, dass Waren zu angemessenen Bedingungen eingekauft werden, wurde bislang allein über den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) geschützt. Kernelemente der Untreue sind eine besondere Vermögensbetreuungspflicht des Täters und ein Vermögensschaden beim Opfer.

Diese Rechtslage wird durch die Neuregelung geändert. Zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben wird nun das sog. Geschäftsherrenmodell als weitere Tatvariante des § 299 StGB eingeführt. Schutzgut ist das Interesse des Arbeitgebers an der loyalen Tätigkeit seiner Angestellten bei der Beschaffung. Künftig wird bestraft, wer ohne Einwilligung seines Unternehmens einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornimmt oder unterlässt, durch die er eine gegenüber dem Unternehmen bestehende Pflicht verletzt. Auf einen Schaden des Unternehmens als Folge der pflichtwidrigen Beschaffungshandlung kommt es dabei nicht an. Entscheidend ist, dass etwa ein Mitarbeiter des Einkaufs bei einem Beschaffungsvorgang Vorgaben des Unternehmens zuwider handelt und sich dafür eine Gegenleistung gewähren lässt.

In der Praxis hat dies zur Folge, dass interne Regelungen und Anweisungen des Unternehmens die Grundlage für die Strafbarkeit des Verhaltens von Mitarbeitern werden. Dies ist ein Novum. Da nach der bisherigen Rechtsprechung die Anforderungen an einen „Vorteil“ gering sind, bestehen nun ernst zu nehmende Strafbarkeitsrisiken für die Mitarbeiter. Unternehmen sollten daher ihre bestehenden Regelungen gezielt auf diese Konsequenzen hin prüfen. Den Unternehmen ist ein sorgfältiges Vorgehen anzuraten: Einerseits ist das Strafbarkeitsrisiko für die Mitarbeiter zu bedenken. Andererseits ist zu prüfen, ob eine etwaige Risikoreduzierung zu deren Gunsten mit ordnungsrechtlichen bzw. gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für die Compliance in Einklang zu bringen ist. Ist dies nicht der Fall, droht den Leitungsverantwortlichen die Haftung.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte

Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
